

unterstützen wir die Bezirksausschüsse in ihrer Einsicht, die sie ja bis jetzt bewiesen haben, diese Sache zweckmäßig beurtheilen zu können; tragen wir aber nicht auf eine Aenderung an. Wenn wir einmal auf eine Aenderung hinkommen sollten, dann wird es auch schwer, wieder zu einer Einigung zu kommen. Der vom Herrn Abg. Kökert eben erwähnte Umstand würde sich vielleicht eignen, näher erwogen zu werden, um die hohen Kosten zu vermindern. Ich halte das aber für keine principielle Frage; diese könnte vielleicht in anderer Weise, als durch Gesetzesänderung zur Erledigung gebracht werden.

Abg. von Kirchbach: Meine Herren! Der Wunsch, den der Herr Abg. Kökert vorhin äußerte, ist durch die Gesetzgebung bereits erfüllt worden. In der Taxordnung vom 24. September 1876 findet sich, wenn ich nicht irre, unter Punkt 3 die Bestimmung, daß in Dismembrationsangelegenheiten von den Verwaltungsbehörden von 2 bis 20 Mark zu liquidiren ist; daß jedoch in ganz geringfügigen Dismembrationsangelegenheiten auch kostenfrei expedirt werden kann. Es erledigt sich also dadurch wohl der Wunsch, den der geehrte Herr Abgeordnete aussprach.

Wenn übrigens vorhin der Herr Abg. Günther äußerte, es wäre eine gegenseitige Vernehmung der Bezirksausschüsse wünschenswerth, um gleichartige Grundstücke in Beziehung auf die Dispensationsertheilung herbeizuführen, so möchte ich allerdings glauben, daß diese Maßregel ihren Zweck nicht erfüllen, im Gegentheil die Sache nur erschweren würde. Die Verhältnisse in den verschiedenen Bezirken sind eben verschieden und es würde also gerade Das, was damit erreicht werden soll, daß diese Dispensationen in die Hände der Bezirksausschüsse gelegt worden sind, mehr oder weniger vereitelt werden.

Abg. von Seydewitz: Nach den Aeußerungen des Herrn Abg. Heinze, welcher die preussischen Verhältnisse anführte, kann ich nicht unterlassen, noch ein paar Worte hinzuzufügen. Ich habe mehrfach Gelegenheit gehabt, in Preußen sowohl, als in Bayern, mit verschiedenen Männern, Beamten, Gutsbesitzern u. s. w. zusammenzukommen und gerade über unser sächsisches Gesetz zu sprechen, und es ist mir von allen Seiten versichert worden, daß sie viel darum geben würden, wenn sie dieses sächsische Gesetz nur hätten. Aus diesem Grunde bitte ich die geehrten Herren, doch dem Majoritätsantrage zuzustimmen und an diesem Gesetze nicht zu rütteln.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt sonst noch Jemand das Wort? — Herr Abg. Philipp!

Abg. Philipp: Meine Herren! Ich will die Debatte über die Sache selbst nicht verlängern; denn ich sehe wohl ein, daß es sich hier um eine Frage handelt, bei der alles Belehren vollständig überflüssig ist. Es steht Jeder auf seinem Standpunkte und er ist von demselben durchaus nicht abzubringen. Ich will aber, um vielleicht doch bei dieser Debatte einen praktischen Erfolg zu erreichen, auf einen Uebelstand aufmerksam machen, der mir in meiner Praxis vorgekommen ist. Es existirt jetzt oft vollständiges Güterzerschlagen, das formell nicht zur Ausführung gekommen ist. Es ist das so zugegangen: Es kauft irgend ein Güterschlächter — wir wollen den Namen beibehalten — ein Grundstück und verkauft Theile, ehe er die Genehmigung zur Dismembration hat, an einzelne Leute, welche ihm bei der Recognoscirung des Kaufes gewöhnlich den ersten Kaufschilling berichtigen. Wird dann von der Aufsichtsbehörde die Dismembration nicht genehmigt, so sind alle diese Leute in der üblen Lage, daß sie nicht correct eingetragen werden können und nun folgenden Ausweg suchen. Man trägt sämtliche Käufer als gemeinsame Besitzer zu bestimmt festgestellten Theilen ein und sie wirthschaften nun, so lange es geht, in dieser Form weiter. Es ist mir selbst ein Fall vorgekommen — meine Herren, Sie können sich daraus ein Bild machen, wie weit die Sache geht —, wo der Theiler, ich glaube, 17,948 war und wo Leute als Mitbesitzer eingetragen waren mit 211 solcher 17,948-Theilchen. Ich bin in der Lage gewesen, dem Bezirksausschuß, dem ich anzugehören die Ehre habe, über diese Angelegenheit zu referiren. Der Zustand hatte jahrelang bestanden; ein großer Theil dieser Theile war wieder verkauft, in andere Hände gegangen; es waren Besitzer gestorben, es war vererbt und solche ohnehin schon sehr complicirte Theile wieder in drei-, vierfache Erbtheile gerathen. Ich und mit mir der Bezirksausschuß haben uns damals nicht anders zu helfen gewußt, als daß wir, um nicht — es waren über 30 Besitzer — deren Vermögensverhältnisse in eine trostlose Verwirrung bringen zu lassen, die Genehmigung ertheilen mußten.

Ich wäre der Meinung, die Regierung könnte Maßnahmen treffen, daß das in Zukunft nicht mehr so oft vorkäme, und glaube, es läßt sich das bei einigermaßen gutem Willen recht leicht dadurch erreichen, daß man die Amtsgerichte, vor denen solche Käufe recognoscirt werden, anweist, daß sie unbedingt bei Einreichung derartiger Geschäfte den Leuten auseinandersehen müssen, daß, so lange die Dismembrationsgenehmigung nicht erfolgt ist, sie ganz entschieden alle die Nachtheile auf sich zu nehmen haben, die aus einem solchen unvollständigen Eintrag hervorgehen.

(Zuruf: Reactionär!)

Ist das reactionär? Ja, da bin ich allerdings